



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. April 2022

**Nr. 2022-304 R-270-18 Parlamentarische Empfehlung der SP/Grüne-Fraktion (Adriano Prandi, Altdorf) zu Klimafreundliche Nationalbank; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 30. März 2022 reichte die SP/Grüne-Fraktion (Erstunterzeichner Landrat Adriano Prandi, Altdorf, und Zweitunterzeichnerin Landrätin Eveline Lüönd, Schattdorf) die Parlamentarische Empfehlung zur Klimafreundlichkeit der Nationalbank ein. Die unterzeichnenden Landräte nehmen Bezug auf die Ratifizierung des Klima-Übereinkommens von Paris, worin sich die Schweiz verpflichtet hat, die Finanzmittelflüsse hinsichtlich Treibhausgasen zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Abkommens). Sie erwähnen, dass gemäss Untersuchungen von Nichtregierungsorganisationen die Schweizer Nationalbank (SNB) jährlich Milliarden in Unternehmen, die fossile Energieträger abbauen, verarbeiten oder damit handeln (unter anderem Artisans de la Transition), investiert. Dadurch untergrabe sie das Pariser Abkommen und damit internationale Verpflichtungen der Schweiz. Sie argumentieren weiter, dass Anlagen in fossile Energieträger mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden seien, sodass langfristig die finanzielle Stabilität der Nationalbank und damit eine für die Kantone bedeutende Einnahmequelle gefährdet sind. Die Schweizer Kantone sind in Besitz von 59 Prozent der Stimmrechtsaktien der Schweizer Nationalbank. Als Aktionäre haben sie verschiedene Möglichkeiten, auf die Nationalbank Einfluss zu nehmen (vgl. Art. 34f. Nationalbankgesetz [NBG]; SR 951.11). Unter anderem können sie zuhanden der Generalversammlung Fragen stellen.

Die unterzeichnenden Landräte empfehlen dem Regierungsrat nach Artikel 123 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) an der nächsten Generalversammlung folgende Fragen zu Geschäftspraktiken der SNB hinsichtlich der Ratifizierung des Klima-Übereinkommens von Paris zu stellen:

1. *Wie bringt die SNB ihr Anlageportfolio sowie die geld- und finanzpolitischen Massnahmen in Einklang mit dem 1.5 Grad-Pfad Klimaziel sowie den Biodiversitätszielen? Wann wird dazu ein Transformationsplan veröffentlicht?*
2. *Welche Massnahmen werden von der SNB und der FINMA in Bezug auf zunehmende Klimarisiken ergriffen? Wenn man neue fossile Energieprojekte betrachtet, die ein besonders hohes Risiko des*

*Scheiterns aufweisen, warum sind die Banken dann nicht verpflichtet, Kapitalreserven vorzuhalten, die diese Projekte vollständig abdecken?*

3. *Welche strukturellen Massnahmen werden angesichts der Verpflichtungen, die die Schweiz auf der COP21 und der COP26 eingegangen ist, ergriffen, um Finanzströme von fossilen Brennstoffen und kohlenstoffintensiven Aktivitäten abzuziehen? Wann wird die SNB fossile Energieunternehmen von ihren Investitionen ausschliessen? Warum veröfentlicht die SNB ihre Investitionen nicht?*
4. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um den raschen Energiewandel zu unterstützen, der inzwischen allgemein als notwendig akzeptiert wird? Was spricht dagegen, beispielsweise mit «Green TLTRO» (targeted long-term refinancing operations) Anreize für Banken zu schaffen, grüne Projekte zu finanzieren? Und sollte die SNB nicht dem Beispiel anderer Zentralbanken folgen, welche niedrigere Zinssätze für positive Energiewendeprojekte anbieten?*
5. *Sollte die SNB in Anbetracht der dringenden sozialen und ökologischen Bedürfnisse unserer Gesellschaft für eine rasche Energiewende - aber auch z. B. für die AHV - nicht viel mehr von ihren akkumulierten Gewinnüberschüssen (ca. 100 Milliarden Franken) an den Bund und die Kantone ausschütten, wie sie es normalerweise nach Art. 99 der Verfassung tun muss?*
6. *Angesichts der oben genannten dringenden Fragen und in Anbetracht der Tatsache, dass die letzte strategische Überprüfung der SNB-Politik vor fast 20 Jahren in einem ganz anderen Kontext stattfand - wann erfolgt eine strategische Überprüfung der SNB, welche öffentlich nachvollziehbar ist und eine breite Akteurengruppe in den Konsultationsprozess miteinschliesst - wie es bei der Europäischen und der Amerikanischen Zentralbank erfolgte?*

## **II. Antwort des Regierungsrats**

Die Empfehlung sieht vor, dass der Kanton Uri in seiner Rolle als Miteigentümer der Schweizerischen Nationalbank mittels Fragen zu Geschäftspraktiken der SNB an die Generalversammlung der SNB die Möglichkeit nutzt, Einfluss zu nehmen.

Der Auftrag der SNB ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach ist die SNB als unabhängige Zentralbank mit der Führung der Geld- und Währungspolitik des Landes beauftragt; sie hat diesen Auftrag im Gesamtinteresse des Landes zu verfolgen (Art. 99 Abs. 2 BV). Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe in Artikel 5 Nationalbankgesetz (NBG; SR 951.11) präzisiert und festgelegt, dass die SNB die Preisstabilität zu gewährleisten hat, wobei sie dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen hat. Die Verwaltung der Währungsreserven wird als Teil der damit verbundenen Aufgaben in Artikel 5 Absatz 2 NBG ebenfalls explizit genannt. Die Verwaltung der Währungsreserven untersteht dabei dem Primat der Geld- und Währungspolitik.

Die SNB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig (Art. 6 NBG). Das Konzept einer unabhängigen Zentralbank hat sich bewährt, da gleichzeitig ein klares gesetzliches Mandat und eine Pflicht zur Begründung der Tätigkeit (Rechenschaft) bestehen. Die SNB erklärt jeweils im Geschäftsbericht, wie die Anlagen bewirtschaftet werden und wie dies begründet wird (siehe Seite 16 f. und

93 ff. des Geschäftsbericht SNB 2020). Die grosse Bilanz der SNB hat eine ganze Reihe von Anliegen von verschiedenen Interessengruppen geweckt, die Vorstellungen darüber haben, welche Ziele mit der Bewirtschaftung der Anlagen der SNB verfolgt werden sollten. Danach darf sich die SNB aber nicht richten - ganz unabhängig davon, ob mit der Bewirtschaftung der Anlagen der SNB diese Ziele überhaupt erreicht werden könnten.

Die Unabhängigkeit der SNB lässt sich nur rechtfertigen, wenn sich die SNB auf den ihr vom Verfassungs- und Gesetzgeber vorgegebenen Auftrag fokussiert. In Bezug auf die Unabhängigkeit wurde auf Gesetzesstufe denn auch eine sehr deutliche Regelung getroffen, nach der die SNB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen entgegennehmen darf; weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen (Art. 6 NBG). Das gilt auch im Verhältnis zur Generalversammlung der SNB bzw. den Aktionärinnen und Aktionären. Diese haben zwar eine wichtige Rolle, allerdings haben sie keine Möglichkeit, Einfluss auf die Geld- und Anlagepolitik der SNB zu nehmen, und die SNB dürfte auch keine entsprechenden Vorgaben befolgen.

Die Befugnisse der Aktionärinnen und Aktionäre sind in Artikel 36 NBG aufgelistet. Es gab in den letzten Jahren immer wieder Versuche, die Generalversammlung der SNB als Plattform für entsprechende Anliegen zu nutzen. Die SNB erklärt den Aktionärinnen und Aktionären die Anlagepolitik und die massgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Versuche, entsprechende Anliegen der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen, musste die SNB aber jeweils bereits aus formellen Gründen ablehnen, da solche Beschlüsse von vornherein unzulässig gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat dem Anliegen der Parlamentarischen Empfehlung aus ordnungspolitischen Gründen ablehnend gegenüber. Die Fokussierung auf die Kernaufgabe und die Bewahrung der Unabhängigkeit der SNB ist ein Grundstein für die erfolgreiche Geld- und Währungspolitik unseres Landes. Daran ist festzuhalten.

Im Übrigen investiert die SNB laut ihren Anlagerichtlinien nicht in Unternehmen, die unter gewisse Ausschlusskriterien fallen. So verzichtet sie aufgrund ihrer speziellen Rolle gegenüber dem Bankensektor auf Investitionen in Aktien von systemrelevanten Banken. Sie erwirbt zudem keine Wertschriften von Unternehmen, die grundlegende Menschenrechte massiv verletzen, systematisch gravierende Umweltschäden verursachen oder in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind. Im Dezember 2020 hat die SNB das Ausschlusskriterium bezüglich Umweltschäden erweitert, indem sie zusätzlich Klimaaspekte einbezieht. Neu schliesst die SNB etwa sämtliche Unternehmen, die primär Kohle abbauen, aus ihren Portfolios aus.

Der Regierungsrat spricht sich aufgrund der obigen Ausführungen dagegen aus, an der nächsten Generalversammlung die aufgeführten Fragen zu stellen.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des

Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written in a cursive style.